Entwurf einer
1. Änderung der Richtlinie vom 10.07.2018 der Stadt Marienmünster für die Verwendung der Ortspauschalen gemäß Ratsbeschluss vom _____:

1. Jede Ortschaft der Stadt Marienmünster erhält eine jährliche Pauschale, die sich errechnet aus einem Sockelbetrag in Höhe von 500,00 € und einem größenabhängigen Betrag von 4,50 €/Einwohner.

2. Die Mittel sind vornehmlich für die Verbesserung und Erneuerung vorhandener dörflicher Infrastruktur und städt. Gebäude zu verwenden. Insbesondere sollen sie zur Stärkung der Eigenleistung für die Bezahlung von Materialkosten verwandt werden.

3. Aus der Ortspauschale sind zu finanzieren

   a) Unterhaltung von Ruhebänken (bei Eigenleistung wird Material gestellt)
   b) Anschaffung zusätzlicher innerörtlicher Ruhebänke
   c) Anschaffung und Unterhaltung von Begrüßungstafeln
   d) Kosten für Weihnachtsbeleuchtung und anderer, an die Straßenbeleuchtung angeschlossener, Beleuchtungskörper
   e) Unterhaltung von Tretbecken
   f) Unterhaltung von Dorfplätzen
   g) Neuanpflanzungen von Hecken, Bäumen etc.
   h) Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen
   i) Zusätzliche Spielgeräte – nicht Ersatzbeschaffung
   j) Unterhaltung von Schutz- und Grillhütten

4. Nicht verbrauchte Mittel können entweder in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder in den folgenden Haushaltsjahren zusätzlich veranschlagt werden, sodass damit größere Maßnahmen finanziert werden können.

5. Übersteigen die angesparten Mittel das Doppelte der jährlichen Ortspauschale ist darzulegen, für welchen Zweck die Mittel angespart werden. Kann kein nachvollziehbarer Grund für das Ansparen der Mittel erfolgen, erfolgt eine Kappung am Jahresende bis auf Höhe der zweifachen Ortspauschale.

6. Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung nicht durchgeführt werden können, kann im Ausnahmefall eine Auftragsvergabe in Betracht kommen (z.B. Elektroarbeiten). Derartige Aufträge sind über die Stadtverwaltung abzuwickeln, um zu gewährleisten, dass die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

7. Die durchzuführenden Maßnahmen dürfen keine Folgekosten auslösen (erhöhte Wartungs-, Energie-, zusätzliche Reinigungs- und Pflegekosten etc.); sie sollten vielmehr dazu beitragen, solche Kosten zu senken.

8. Über die Verwendung der Mittel entscheiden abschließend die Ortsausschüsse bzw. die Ortsvorsteher ggfls. mit ihren Ortsbeiräten.

9. Eine Auszahlung von Bargeld erfolgt nicht.

10. Wird die Ortspauschale von der Verwaltung mit den Betriebsausgaben eines Dorfgemeinschaftshauses verrechnet, erhält der Betreiberverein des Dorfgemeinschaftshauses zeitnah eine Abrechnung hierüber.

11. Spätestens nach zwei Jahren erfolgt eine kritische Bewertung des Konzeptes und dieser Richtlinie durch den Rat.